



Verordnung über die Vergabe und Benützung von Sportanlagen und Schulräumen der Gemeinde Cham

vom 17. Dezember 2007

in Kraft ab 1. Januar 2008

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980¹:

A. Allgemeine Grundsätze und Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für sämtliche Sportanlagen und Schulräume der Einwohnergemeinde Cham.

§ 2 Sportanlagen und Schulräume der Einwohnergemeinde Cham

¹ Sämtliche Sportanlagen und Schulräume dienen in erster Linie dem Schul- und Musikschulunterricht.

² Soweit die Anlagen nicht von den Schulen beansprucht werden, stehen sie den Vereinen und anderen Organisationen, insbesondere solchen innerhalb der Einwohnergemeinde Cham, zur Verfügung.

³ Auswärtigen Vereinen und Organisationen sowie anderen Interessenten kann die Benützung der Sportanlagen und Schulräume auf Gesuch hin bewilligt werden.

⁴ In Ausnahmefällen und für spezielle private Anlässe wird auch die Mehrzweckhalle Hagendorn ausschliesslich an Einwohner/innen der Einwohnergemeinde Cham vergeben.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Schulräume stehen grundsätzlich während der Schulwochen, die Sportanlagen während des ganzen Jahres von Montag bis Freitag zur Verfügung. Die Schliessstage sind in § 21 geregelt.

¹ BGS 171.1

§ 4 Öffnen/Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache der Sportanlagenwartung bzw. der zuständigen Hauswartung oder der Piketthauswartung.

§ 5 Wartung

Für die Wartung, Reparatur oder Neueinrichtung ist die Sportanlagenwartin oder der Sportanlagenwart bzw. die zuständige Hauswartin oder der zuständige Hauswart in Absprache mit der Schulleitung verantwortlich.

§ 6 Rasenflächen

Die Saison-Pflegemassnahmen für die Rasenflächen und die damit verbundene Sperre der Plätze werden vom Werkhof veranlasst bzw. aufgehoben und sind von allen Benützenden strikte einzuhalten.

§ 7 Verunreinigungen, Schäden

¹ Die Nutzer/innen haften für übermässige Verunreinigungen, Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar und Geräten verursachen.

² Sie sind verpflichtet, verursachte Schäden unverzüglich dem Sportanlagenwartung bzw. Hauswartung zu melden.

³ Die Aufwendungen zur Behebung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen werden den Nutzerinnen oder Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 8 Haftung

Für Unfälle und Diebstähle lehnt die Einwohnergemeinde Cham jede Haftung ab.

§ 9 Pikettdienst der Hauswartungen

Es bestehen spezielle Bestimmungen für den Pikettdienst der Hauswartungen. Diese Weisung ist als Anhang dem vorliegenden Reglement angefügt.

§ 10 Polizeiliche Bewilligungen

Zusätzlich zur Benützungsbewilligung der Schulen Cham sind von den Veranstaltenden nötigenfalls folgende Bewilligungen auf eigene Kosten beim Polizeiamt Cham einzuholen:

- Tageswirtepatent
- Polizeistundenverlängerung.

B. Organe und Zuständigkeiten

§ 11 Organe und Zuständigkeiten

¹ Das Rektorat (Abteilungsleitung Bildung) stellt den reibungslosen Ablauf der ordentlichen und ausserordentlichen Raumvergaben, der Wartungen und der Zusammenarbeit insbesondere mit den Sportvereinen konzeptuell und organisatorisch sicher.

² Die zuständige Sachbearbeitung der Schuladministration der Schulen Cham bearbeitet alle eingehenden Nutzungsgesuche und entscheidet über die Vergaben im Rahmen der geltenden Bestimmungen und/oder in Absprache mit der Sportanlagenwartung und/oder dem Rektorat.

³ Der Sportanlagenwart/Hauswart stellt die Wartung und Bereitstellung der Sportanlagen/ Schulräume sowie die Einhaltung der geltenden Bestimmungen sicher.

C. Zuteilung und Benützung

§ 12 Ordentliche Belegung von Sportanlagen

¹ Unter ordentlichem Trainingsbetrieb sind jene Zeiten zu verstehen, die im Schulstundenplan sowie im jeweils gültigen Hallenbelegungsplan der Schulen Cham aufgeführt sind.

² Über die Zuteilung der Sportanlagen für die ordentliche Trainingszeiten (Belegungsübersicht) entscheidet die zuständige Sachbearbeitung der Schuladministration in Zusammenarbeit mit der Sportanlagenwartung und dem ad-hoc-Ausschuss der Konferenz der Sportvereine.

³ Bei der Zuteilung ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- a. Die Bedürfnisse der Schule haben während der ordentlichen Schulzeiten und am Mittwochnachmittag Vorrang.
- b. Die freien Belegungszeiten werden den ortsansässigen (Sport-)Vereinen auf schriftliches Gesuch hin zugeteilt.
- c. Soweit wie möglich können auch freie Gruppen und Organisationen die Anlagen benützen, wobei die Chamer (Sport-)Vereine ein Vorrecht geniessen.
- d. Die Schulen Cham ermitteln jährlich mit einem Schreiben an die im Verzeichnis aufgeführten Chamer (Sport-)Vereine die Hallenbelegungsbedürfnisse wie folgt:
 - i. Ganzjahresbenützer/innen, die mit dem «status quo» abgedeckt sind, schicken den alten Belegungsplan ohne Änderung unterschrieben zurück; diejenigen, die Änderungen vornehmen wollen, bringen ihre Änderungswünsche auf dem alten Plan an und schicken diesen an die Abteilung Bildung zurück.
 - ii. Wintertrainingsbenützer/innen melden ihre Bedürfnisse schriftlich bei der zuständigen Sachbearbeitung der Schuladministration an.
 - iii. Neu entstandene Vereine reichen ebenfalls ein schriftliches Gesuch ein.

§ 13 Ordentliche Belegung von Schulräumen

Über schriftliche Gesuche um Zuteilung von Schulräumen ausserhalb der Schulzeiten entscheidet die zuständige Sachbearbeitung der Schuladministration im Rahmen der geltenden Bestimmungen und nach Bedarf in Absprache mit dem Rektorat.

§ 14 Ausserordentliche Belegungen von Sportanlagen und Schulräumen

¹ Über die Zuteilung der Schulräume und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeiten und der ordentlichen Trainingszeiten entscheidet die zuständige Sachbearbeitung der Schuladministration im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Für entsprechende Gesuche gilt:

- a. Gesuchsteller/innen müssen mindestens 8 Wochen vor Benützung ein Gesuchsformular an die zuständige Sachbearbeitung der Schuladministration der Schulen Cham richten.
- b. Jeweils bis zum 25. August reichen die Schulen, die Chamer (Sport-)Vereine und das J+S-Amt Zug ihre Benützungstermine für das folgende Kalenderjahr ein.
- c. Gesuche für das folgende Kalenderjahr werden ab dem 1. September behandelt.
- d. Auch für Sportanlässe wie Meetings, Meisterschaftsspiele, Kurse etc. ist vorgängig eine spezielle Bewilligung der Schulen Cham einzuholen.

² Grossanlässe, die eine langfristige Planung verlangen, können ausschliesslich vom Gemeinderat frühzeitig bewilligt werden.

§ 15 Ausserordentliche Anlässe während der ordentlichen Trainingszeiten

In Ausnahmefällen kann die zuständige Sachbearbeitung der Schuladministration spezielle Anlässe bewilligen, welche die ordentlichen Trainingszeiten der Vereine beeinträchtigen können. In diesen Fällen ist eine frühzeitige Orientierung der Vereine sicherzustellen.

§ 16 Benützung Computer, Drucker, Fotokopierer

PC-Anlagen und Fotokopierer stehen nur bei speziellen, grossen Anlässen und in Ausnahmefällen zur Verfügung. Die entsprechend notwendigen Absprachen werden von den Schulen Cham jeweils im Einzelfall veranlasst.

§ 17 Vergabe-Prioritäten

¹ Für die Schulräume gelten die folgenden Prioritäten:

- a. Ordentlicher Schul- und Musikschulbetrieb
- b. Veranstaltungen der Einwohnergemeinde und der Schule
- c. Veranstaltungen der Musikschule
- d. Veranstaltungen Schule-Elternhaus
- e. Andere Veranstaltungen

² Für die Sportanlagen gelten die folgenden Prioritäten:

- a. Schule
- b. Chamer Sportvereine (Mitglied eines vom Schweizerischen Olympischen Verbandes [SOV] anerkannten Verbandes)
- c. übrige Chamer (Sport-)Vereine
- d. andere Gruppierungen

D. Benützungsordnung

§ 18 Benützungszeiten

Die Schulräume stehen den in der Gemeinde ansässigen Vereinen grundsätzlich während der Schulwochen, die Sportanlagen während des ganzen Jahres von Montag bis Freitag ausserhalb der Schulzeiten zur Verfügung.

§ 19 Schliesszeiten

¹ Die Sportanlagen und Schulräume (Aula, Mehrzweckraum Hagendorn etc.) werden um 22.00 Uhr zu schliessen. Die Benutzer/innen müssen die Schulräume und die Sportanlagen um 22.00 Uhr verlassen haben.

² Bei wiederholtem grobfahrlässigem Überziehen können ein Verein oder Veranstaltende gebüsst werden. Als letzte Massnahme kann ein beschränkter oder dauernder Ausschluss erfolgen.

³ In Ausnahmefällen kann um eine Verlängerungsmöglichkeit ersucht werden. In diesen speziellen Fällen können die Schulen Cham die generellen Schliesszeiten aufheben.

§ 20 Wochenendbetrieb

¹ Für den ordentlichen Vereins- und Trainingsbetrieb sind die Sportanlagen an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen geschlossen.

² Ausserordentliche Wochenendveranstaltungen finden wie folgt statt:

- a. Samstag: 08.00 – 22.00 Uhr
- b. Sonntag: 08.00 – 20.00 Uhr

§ 21 Schliessstage

Als generelle Schliessstage (keine Belegungen möglich) gelten:

- a. Weihnachtsferien der Schulen Cham
- b. während mindestens einer Woche infolge Hauptreinigung in den Sommerferien
- c. während zweimal zwei Tagen für die Zwischenreinigung
- d. Dreifachsporthalle Röhrliberg während drei Wochen infolge Hauptreinigung in den Sommerferien

§ 22 Ferienbetrieb

¹ Die Sporthallen bleiben während der Sommerferien geschlossen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Kurse, die während der Sommerferien stattfinden. Die Aussenanlagen können, unter Einhaltung der entsprechenden Weisungen, während der Sommerferien benutzt werden.²

² Die Schulräume sind während den Ferien geschlossen. Ausnahmen bewilligt die zuständige Sachbearbeitung der Schuladministration auf spezielles Gesuch hin.

² Geändert am 28. April 2009 (GRB Nr. 152) in Kraft ab 28. April 2009

§ 23 Benützungsvorschriften für die Turnhallen

¹ Schuhe: Die Hallen dürfen nur mit sauberen, für die Hallen geeigneten Turn- oder Geräteschuhen betreten werden. Das Tragen von Fussballschuhen mit Noppen etc. ist den Gebäuden generell untersagt.

² Innen-, Hand- und Spielgeräte der Turnhallen dürfen nicht aus den Hallen entfernt und im Freien benützt werden.

³ Geräte sind sorgfältig und fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Geräte ohne Rollen müssen getragen werden.

⁴ Diebstahlprävention: Die Materialkästen sind nach dem Entnehmen des Materials jeweils sofort wieder zu schliessen.

⁵ Vereinsmaterial: Das Deponieren von Vereinsmaterial ausserhalb der zugeteilten Kästen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Sportanlagenwartung.

⁶ Fenster dürfen nicht als Aus- bzw. Einstieg benützt werden.

⁷ Es ist auf Ordnung und Sauberkeit achten.

⁸ Schlusskontrolle: Fenster und Oberlichter sind nach dem Training zu schliessen und die Lichter müssen gelöscht werden.

⁹ Konsum: Der Konsum von Getränken und Nahrungsmitteln in den Hallen ist untersagt. Der Konsum von Kaugummis in den Gebäuden ist generell untersagt.

§ 24 Benützungsvorschriften für die Aussenanlagen

¹ Auf den Kunststoffanlagen dürfen Schuhe mit höchstens 6 mm langen Dornen verwendet werden. Nagel-, Trainings- und Fussballschuhe sind auf dem Trainingsplatz bzw. am Brunnentrog zu reinigen.

² Stein- und Kugelstossen dürfen nur in den dafür erstellten Gruben ausgeführt werden.

³ Das Befahren der Kunststoffanlagen mit Fahrzeugen ist verboten.

⁴ Der Einsatz der Aussenbeleuchtung ist den Gegebenheiten anzupassen. Nach Benutzung ist das Licht von der verantwortlichen Leitung zu löschen.

⁵ Bei Gebrauch der Lautsprecheranlage ist auf das Wohngebiet Rücksicht zu nehmen.

§ 25 Benützungsvorschriften für die Rasenfelder

¹ Bei nasser Witterung sind die Rasenfelder zu schonen.

² Die Hinweistafeln sind unbedingt zu beachten.

³ Über die Benutzbarkeit der Rasenflächen entscheidet der Werkhof oder die von ihm ermächtigte Person.

⁴ Bei Fussballtrainings sind die Übungen ausserhalb der Torräume durchzuführen.

§ 26 Parkieren

¹ Es müssen die offiziellen Parkplätze benutzt werden. Es ist nicht gestattet, die Fahrzeuge auf privaten Parkfeldern oder im Areal der Schul- und Sportanlagen abzustellen (Parkverbot).

² Für Grossveranstaltungen ist ein Parkierungs- und Verkehrskonzept unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs an die Abteilung Verkehr und Sicherheit einzureichen.

³ Für Kurse kann die Kursleitung bei der Abteilung Verkehr und Sicherheit Tagesparkkarten organisieren.

§ 27 Mehrzweckhalle Hagendorn

¹ Die Küche wird den Chamer Vereinen, in Ausnahmefällen auch Firmen oder Privaten für die Durchführung geeigneter Anlässe zur Verfügung gestellt. Für die Überwachung der Küchenbenützung sowie die Übergabe und Abnahme ist die Hauswartung zuständig. Die Küche ist nach den Weisungen der Hauswartung in der Regel am folgenden Werktag zu übergeben.

² Die Benutzer/innen sind verpflichtet, bei der Verlegung und Demontage der Bodenschutzabdeckung zu helfen.

E. Schlussbestimmungen

§ 28 Gebühren

Die Benützungsgebühren sind in der Tarifordnung im Anhang festgehalten.

§ 29 Entzug der Benützungsbewilligung

Bewilligungen können nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch die Abteilung Bildung entzogen werden, wenn

- a. die Anlage regelmässig unterbelegt ist (weniger als 10 Trainingsteilnehmer)
- b. keine verantwortliche Person das Training oder die Veranstaltung durchführt
- c. gegen das Reglement verstossen wird

§ 30 Beschwerden

¹ Gegen Anordnungen oder Verfügungen der zuständigen Sachbearbeitung der Schuladministration sind Einsprachen an das Rektorat der Schulen Cham zu richten.

² Gegen Anordnungen des Rektorats und deren Einspracheentscheide ist innert 20 Tagen schriftliche Beschwerde an den Gemeinderat möglich.

G. Anhänge

- Tarifordnung
- Weisung für den Pikettdienst der Hauswarte (in Bearbeitung)

Tarife Sporthallen und Aussenanlagen der Schulen Cham Chamer Vereine / Beilage zum Benützungsreglement

Anlass	Halle 1 DFSH Röhliberg	Halle 2 DFSH Röhliberg	Halle 3 DFSH Röhliberg	Turnhalle gross Röhliberg	Turnhalle klein Röhliberg	Aussenanlage Röhliberg	Garderoben
Kurse	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 70.00	SFr. 50.00	SFr. 50.00	SFr. 30.00
Kurse S&E	SFr. 30.00	SFr. 30.00	SFr. 30.00	SFr. 40.00	SFr. 30.00	SFr. 30.00	SFr. 30.00
Meisterschaftsspiele	SFr. 70.00	SFr. 70.00	SFr. 70.00	SFr. 80.00	SFr. 60.00	SFr. 100.00	SFr. 30.00
Turniere	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 180.00	SFr. 110.00	SFr. 200.00	SFr. 30.00
Meeting	SFr. 70.00	SFr. 70.00	SFr. 70.00	SFr. 80.00	SFr. 60.00	SFr. 100.00	SFr. 30.00
andere Wettkämpfe	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 140.00	SFr. 100.00	SFr. 200.00	SFr. 30.00
Training	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 70.00	SFr. 50.00	SFr. 50.00	SFr. 30.00

Anlass	Turnhalle Hagendorn	Aussenanlage Hagendorn	Turnhalle Städtli 1	Turnhalle Städtli 2	Aussenanlage Städtli	Garderoben
Kurse	SFr. 60.00	SFr. 20.00	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 20.00	SFr. 30.00
Kurse S&E	SFr. 30.00	SFr. 10.00	SFr. 30.00	SFr. 30.00	SFr. 10.00	SFr. 30.00
Meisterschaftsspiele	SFr. 70.00	SFr. 30.00	SFr. 70.00	SFr. 70.00	SFr. 30.00	SFr. 30.00
Turniere	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 150.00	SFr. 30.00
Meeting	SFr. 70.00	SFr. 80.00	SFr. 70.00	SFr. 70.00	SFr. 80.00	SFr. 30.00
andere Wettkämpfe	SFr. 140.00	SFr. 150.00	SFr. 140.00	SFr. 140.00	SFr. 150.00	SFr. 30.00
Training	SFr. 60.00	SFr. 20.00	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 20.00	SFr. 30.00

* bei Kursen, die während der eigenen Trainingszeit abgehalten werden, entfallen die Gebühren.

Unihockey Turniere des UHF Rainbow gelten als Meisterschaftsspiele.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Anlagen kann eine spezielle Instandstellungsgebühr erhoben werden.

Bei den Sporthallen sind die Garderoben in den Gebühren enthalten. Bei den Aussenanlagen werden die Garderoben zusätzlich verrechnet.

Tarife Sporthallen und Aussenanlagen der Schulen Cham

Aussergemeindliche Vereine / Beilage zum Benützungsreglement

Anlass	Halle 1 DFSH Röhrliberg	Halle 2 DFSH Röhrliberg	Halle 3 DFSH Röhrliberg	Turnhalle gross Röhrliberg	Turnhalle klein Röhrliberg	Aussenanlage Röhrliberg	Garderoben
Kurse	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 140.00	SFr. 100.00	SFr. 100.00	SFr. 60.00
Kurse J&S	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 80.00	SFr. 50.00	SFr. 60.00	SFr. 60.00
Meisterschaftsspiele	SFr. 140.00	SFr. 140.00	SFr. 140.00	SFr. 160.00	SFr. 120.00	SFr. 200.00	SFr. 60.00
Turniere	SFr. 300.00	SFr. 300.00	SFr. 300.00	SFr. 360.00	SFr. 220.00	SFr. 400.00	SFr. 60.00
Meeting	SFr. 140.00	SFr. 140.00	SFr. 140.00	SFr. 160.00	SFr. 120.00	SFr. 200.00	SFr. 60.00
andere Wettkämpfe	SFr. 240.00	SFr. 240.00	SFr. 240.00	SFr. 280.00	SFr. 200.00	SFr. 400.00	SFr. 60.00
Training	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 140.00	SFr. 100.00	SFr. 100.00	SFr. 60.00
Trainingslager bis 2 Tage	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 140.00	SFr. 100.00	SFr. 100.00	SFr. 60.00
Trainingslager ab 3 Tage	SFr. 100.00	SFr. 100.00	SFr. 100.00	SFr. 120.00	SFr. 80.00	SFr. 80.00	SFr. 40.00

Anlass	Turnhalle Hagendorn	Aussenanlage Hagendorn	Turnhalle Städtli 1	Turnhalle Städtli 2	Aussenanlage Städtli	Garderoben
Kurse	SFr. 120.00	SFr. 40.00	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 40.00	SFr. 60.00
Kurse J&S	SFr. 60.00	SFr. 20.00	SFr. 60.00	SFr. 60.00	SFr. 20.00	SFr. 60.00
Meisterschaftsspiele	SFr. 140.00	SFr. 60.00	SFr. 140.00	SFr. 140.00	SFr. 60.00	SFr. 60.00
Turniere	SFr. 300.00	SFr. 300.00	SFr. 300.00	SFr. 300.00	SFr. 300.00	SFr. 60.00
Meeting	SFr. 140.00	SFr. 160.00	SFr. 140.00	SFr. 140.00	SFr. 160.00	SFr. 60.00
Wettkämpfe	SFr. 280.00	SFr. 300.00	SFr. 280.00	SFr. 280.00	SFr. 300.00	SFr. 60.00
Training	SFr. 120.00	SFr. 40.00	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 40.00	SFr. 60.00
Trainingslager bis 2 Tage	SFr. 120.00	SFr. 40.00	SFr. 120.00	SFr. 120.00	SFr. 40.00	SFr. 60.00
Trainingslager ab 3 Tage	SFr. 100.00	SFr. 30.00	SFr. 100.00	SFr. 100.00	SFr. 30.00	SFr. 40.00

Bei längerdauernden Trainingslagern oder Kursen kann nach Absprache eine Pauschale festgelegt werden.

Bei den Sporthallen sind die Garderoben in den Gebühren enthalten. Bei den Aussenanlagen werden die Garderoben zusätzlich verrechnet.

Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Anlagen kann eine spezielle Instandstellungsgebühr erhoben werden.

Tarife der Schulräume der Schulen Cham

Beilage zum Benützungsreglement

		Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3
Ort	Schulräume	Chamer Vereine	Auswärtige Vereine	Auswärtige Firmen
		pro Tag	pro Tag	pro Tag
Schulen Cham	Schulzimmer / Theoriezimmer	SFr. 30.00	SFr. 90.00	SFr. 120.00
	Schulküche mit Theoriezimmer	SFr. 50.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00
	Singsaal	SFr. 40.00	SFr. 120.00	SFr. 160.00
Schulhaus Städtli II	Mehrzweckraum Städtli II	SFr. 50.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00
Schulhaus Röhrliberg	Aula Röhrliberg	SFr. 50.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00
	Aula Röhrliberg mit Bühne	SFr. 70.00	SFr. 210.00	SFr. 280.00
	Informatikzimmer Röhrliberg II	SFr. 30.00	SFr. 90.00	SFr. 120.00
	plus pro Teilnehmer / Kurstag	SFr. 10.00	SFr. 10.00	SFr. 15.00
Dreifachsporthalle Röhrliberg	Mehrzweckraum Spiegel	SFr. 50.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00
	Office	SFr. 50.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00
	Schulungszimmer	SFr. 30.00	SFr. 90.00	SFr. 120.00
Schulhaus Kirchbühl	Aula	SFr. 50.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00
Schulhaus Hagendorn	Gymnastikraum	SFr. 40.00	SFr. 120.00	SFr. 160.00
	Aula	SFr. 50.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00
	Mehrzweckraum mit Bühne	SFr. 100.00	SFr. 600.00	SFr. 780.00
	Mehrzweckraum mit Bühne und Küche	SFr. 150.00	SFr. 800.00	SFr. 1'040.00
	Küche separat	SFr. 50.00	SFr. 150.00	SFr. 200.00

- Für Ortvereine, welche die üblichen vereinsgebundenen Proben, Kurse oder Übungen durchführen, stehen die vorangegangenen Lokalitäten kostenlos zur Verfügung.
- Das gleiche gilt auch für Anlässe im Rahmen der gemeindlichen Erwachsenenbildung.
- Bei einem kommerziellen Anlass kann die ordentliche Benützungsgebühr durch die Abteilung Bildung festgelegt werden.
- Die Benützungsgebühren werden alle 2Jahre überprüft.
- Wird der Schulbetrieb beeinträchtigt wird SFr. 50.00 zusätzlich pro Halbttag verrechnet

Pauschalen Trainglager oder Kurse

- Dauer ab 3 Tage 25% Ermässigung
- Dauer ab 5 Tage 30% Ermässigung

Jahres-Pauschalen

- Für einheimische oder auswärtige Personen oder Gruppen, die Räume oder Anlagen regemässig benutzen, wird von der Abteilung Bildung eine Pauschale festgelegt